

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen: 9 A 37/15 MD verkündet am 13. Juni 2017

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau 39175 Blederitz,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Haus & Grund Magdeburg e.V., vertreten durch den Vorstand,
Halberstädter Straße 10, 39112 Magdeburg

gegen

den Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband, vertreten durch den
Verbandsvorsitzenden, August-Bebel-Straße 24, 39326 Wolmirstedt

Beklagter,

Prozessbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. Losse und Kaiser,.

Bruchstraße 516, 39288 Burg

w e g e n

Anschlussbeiträgen

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 9. Kammer - auf der mündlichen Verhandlung vom 13. Juni 2017 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Haack, den Richter am Verwaltungsgericht Elias, die Richterin Delau sowie die ehrenamtliche Richterin Schrade-Scharrenberg und den ehrenamtlichen Richter Ammer für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 09.10.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.12.2014 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Der Streitwert wird auf Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit der Erhebung von Anschlussbeiträgen.

Die Klägerin ist seit dem 14.01.1998 Miteigentümerin des Grundstücks in Biederitz (Flur .., Flurstücke ... und ...). Das Grundstück liegt in einem. sog. Erschließungsgebiet, in dem die inneren Erschließungsanlagen der Abwasserbeseitigung von einem privaten Erschließungsträger hergestellt wurden.

Die Gemeinde Biederitz erledigte die Aufgabe der Abwasserbeseitigung zunächst in eigener Verantwortung. Mit Wirkung zum 01.01.2012 übertrug sie diese sowie das diesen Zwecken dienende Anlagevermögen auf den Beklagten. Zu diesem Zeitpunkt bestand in der Gemeinde unstreitig eine funktionsfähige zentrale Einrichtung zur Schmutzwasserentsorgung, an die auch das beitragspflichtig gestellte Grundstück seit Mitte der 1990er Jahre angeschlossen ist; eine Heranziehung erfolgte entgegen einer Vielzahl von anderen Fällen nicht. Das Verwaltungsgericht Magdeburg war insofern mit diversen anschlussbeitragsrechtlichen Streitigkeiten befasst und hat, u.a. mit Urteil vom 25.11.2005 - 9 A 34/04 MD - entschieden, dass die Gemeinde Biederitz . mit der Anschlussbeitragsatzung vom 23.01.2003 über wirksames Abgaberecht verfügt.

Nach der auf der Grundlage des (Vermögensübertragungs-)Vertrages vom 04.11.2011

erfolgten und mit der 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung 2010 des Beklagten (vgl. Anlage 1 zur VS 2010; veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Börde am 21.12.2011) vollzogenen Aufgabenübertragung nimmt der Beklagte seit dem 01.01.2012 die Aufgabe der Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Biederitz wahr. Nach § 9 des Vertrages scheidet eine Heranziehung zu Anschlussbeiträgen durch den Beklagten nur aus, soweit die Gemeinde auf Grund des seinerzeit vorhandenen Ortsrechts Beiträge eingenommen hat

Mit hier streitigem Bescheid vom 09.10.2014 setzte der Beklagte gegenüber der Klägerin Anschlussbeiträge in Höhe von ... Euro fest. Der Beitragsbemessung legte er eine beitragspflichtige Fläche von 538 m², eine zweigeschossige Bebauung sowie einen Beitragssatz von 10,23 €/m² zugrunde.

Dagegen legte die Klägerin mit Schreiben vom 31.10.2014 Widerspruch ein, den der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 01.12.2014 als unbegründet zurückwies. Zur Begründung führte er aus, es sei unbeachtlich, ob die sachliche Beitragspflicht für das Grundstück der Klägerin nach dem in der Gemeinde Biederitz geltenden Ortsrecht bereits entstanden sei. Denn er erhebe einen eigenen Beitrag für die durch seine öffentliche Einrichtung gebotenen Vorteile. Dieser Beitrag, der mit dem Bescheid vom 09.10.2014 geltend gemacht werde, sei mithin erst nach dem Aufgabenübergang entstanden.

Am 02.01.2015 hat die Klägerin Klage erhoben. Zur Begründung führt sie u.a. aus, der Heranziehung stehe bereits der von ihr geschlossene Grundstückskaufvertrag entgegen, denn mit dem Kaufpreis seien auch Gegenleistungen für die errichteten Anlagen zur Abwasserbeseitigung erbracht worden. Zudem komme dem Beklagten nicht das Recht zu, die Wirksamkeit des ehemaligen Ortsrechts der Gemeinde Biederitz in Rede zu stellen bzw. zu verwerfen, dies stehe allein dem Hoheitsträger zu, der das Recht erlassen habe. Auch sei gerichtlich geklärt, dass die Gemeinde Biederitz mit der Satzung vom 23.01.2003 über wirksames Anschlussbeitragsrecht verfügt habe. Der Wechsel eines Einrichtungsträgers lasse einen Anschlussbeitrag nicht noch einmal entstehen. Eine einmal entstandene sachliche Beitragspflicht hindere deshalb die Entstehung eines erneuten Beitrages. Die Beitragserhebung sei im Lichte der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Belastungsklarheit und - vorhersehbarkeit auch verspätet. Insoweit könne sich der Beklagte nicht auf § 13 b, 18 Abs 2 KAG LSA berufen, da an deren Verfassungskonformität ernstliche Zweifel bestünden. Deshalb werde angeregt, das Verfahren auszusetzen und dieses - ungeachtet der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts vom 23.01.2017 - dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.

Die Klägerin beantragt,
den Bescheid des Beklagten vom 09.10.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.12.2014 aufzuheben

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er verteidigt den streitigen Bescheid. Über seine Ausführungen im Widerspruchsbescheid hinaus beruft er sich für die Unwirksamkeit des Ortsrechts der Gemeinde Biederitz auch auf die Fehlerhaftigkeit der darin enthaltenen Regelung zur Bestimmung der ortsüblichen Bebauungstiefe. Denn diese betrage nicht, wie in der Satzung geregelt 50 m, sondern lediglich 35 m. Wohnakzessorische Nutzungen seien außer Betracht zu lassen, da eine solche lediglich auf ca. 26 Prozent der Grundstücke erfolgen würden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Beklagten sowie

die im Übrigen in das Verfahren eingeführten Unterlagen Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid des Beklagten vom 09.10.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.12.2014 (streitiger Bescheid) ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in eigenen Rechten, weshalb ihr gemäß § 113 Abs 1 Satz 1 VwGO ein Aufhebungsanspruch zur Seite steht

Der Beklagte ist nicht berechtigt, die hier streitigen Anschlussbeiträge zu erheben. Denn die sachliche Beitragspflicht für das klägerische Grundstück ist bereits nach der - ersten wirksamen - Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Biederitz vom 23.01.2003 (AS 03) entstanden und der Abgabensanspruch deshalb, durch Eintritt der Festsetzungsverjährung erloschen (1). Die Beitragspflicht ist auch nicht mit der Aufgabenübertragung der Abwasserbeseitigung von der Gemeinde Biederitz auf Beklagten zum 01.01.2012 erneut entstanden (2.).

Für die rechtliche Beurteilung ist ausschließlich die AS 03 beachtlich. Zwar beschloss die Gemeinde Biederitz bereits am 22.07.1998 die erste Abwasserabgabensatzung. Diese enthielt jedoch keine Vorschrift für Grundstücke, die vom Innen- in den Außenbereich übergehen, sodass eine vorteilsgerechte Verteilung wegen der Vielzahl der davon betroffenen Grundstücke nicht möglich war. Auch war die erste Änderungssatzung vom 08.08.2001, die eine solche Regelung zum Gegenstand hatte, nicht geeignet, diesen Mangel zu beseitigen, da die Satzung nicht rückwirkend in Kraft gesetzt wurde, was erforderlich, aber auch ausreichend ist (so VG Magdeburg, B. v. 24.03.2014 - 9 B 45/14 MD -m. w. N.; vgl. aber OVG LSA, B. v. 05.12.2013 - 2 L 176/12 -, juris, zur mangelnden Heilungswirkung einer rückwirkenden Änderungssatzung).

1. Das erkennende Gericht geht weiterhin von der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der AS 03 aus (a). Auch begegnet die AS 03 keinen materiellen Bedenken, insbesondere verstößt die in § 4 Abs. 3 Ziffer 4 lit. b) enthaltene Tiefenbegrenzungsregelung nicht gegen höherrangiges Recht (b)

a) Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat u.a. in dem in das Verfahren eingeführten Urteil vom 25.11.2005 - 9 A 34/04 MD - zur Wirksamkeit der AS 03 wie folgt ausgeführt:

Die AS 03 ist gemäß deren § 25 am 02.11.2004; dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im "Biederitzer Buschfunk" in Kraft getreten. Sie ist die erste wirksame Abwasserabgabensatzung der Beklagten. Ihre vorherigen Abwasserabgabensatzungen vom 06.04.1994 (AS 94) und vom 22.07.1998 (AS 98) hat sie nicht wirksam veröffentlicht.

.....

b) Soweit der Beklagte gegen die Wirksamkeit der AS 03 einwendet, die in § 4 Abs. 3 Ziffer 4 lit. b) enthaltene Tiefenbegrenzungsregelung von 50 m für Grundstücke, die vom baurechtlichen Innen- in den Außenbereich übergehen, verstoße gegen den Grundsatz der vorteilsgerechten Verteilung aus § 6 Abs 5 Satz 1 KAG LSA, so vermag das Gericht dem auch im Lichte der "Ermittlung der prägenden Bebauungstiefe für die die Ortslagen Biederitz und Heyrothsberge" vom 05.03.2015 (im Folgenden: Gutachten) nicht zu folgen. Das Gutachten kommt zwar zu dem Ergebnis, dass die Bebauungstiefe ca. 35 m beträgt. Dabei kann dahinstehen, ob die zur Bestimmung der Bebauungstiefe gewählte Herangehensweise "fehlerfrei" war. Denn die dem Ergebnis zugrunde gelegten Grundstücksverhältnisse versetzen das Gericht jedenfalls in die Lage, § 4 Abs. 3 Ziffer 4 lit. b) AS 03 auf seine

Ergebnisrichtigkeit (vgl. OVG LSA, B. v. 20.10.2015 -4 M 147115. -, juris) zu prüfen. § 4 Abs. 3 Ziffer 4 lit. b) AS 03 wird den, durch § 6 Abs. 5 Satz 1 KAG LSA normierten, Voraussetzungen gerecht. Das OVG LSA hat im Beschluss vom 21.10.2014 - 4 K 245/13 -, juris, zur Festlegung einer Tiefenbegrenzung wie folgt ausgeführt:

Diese Regelung hat den Zweck, das (beitragsrechtlich) bevorteilte Bauland vom (beitragsrechtlich) nicht bevorteilten Außenbereich typisierend abzugrenzen und lässt sich dabei von der Vermutung leiten, dass die vom Innenbereich in den Außenbereich hineinragenden Grundstücke ab einer bestimmten Grundstückstiefe dem Außenbereich zuzurechnen und deshalb baulich nicht mehr nutzbar sind. Eine derartige typisierende Regelung ist grundsätzlich zulässig. Sie soll im Interesse der Rechtssicherheit und Verwaltungspraktikabilität ausschließen, dass für konkrete Einzelfälle überprüft wird, in welchem Maß ein Grundstück bebaut werden darf (OVG LSA, Beschl. v. 10.03.2008 -4 L 250/05 -; Beschl. v. 27.04.2006 - 4 L 186/05 -, jeweils zit. nach JURIS).

Die Tiefenbegrenzungslinie darf allerdings nicht willkürlich gewählt werden. Sie muss vielmehr der Regelung in § 8 Abs. 5 Satz 1 KAG LSA Rechnung tragen, wonach Beiträge nach Vorteilen zu bemessen sind. Da - bei der Verwendung des kombinierten Grundstücksflächen- und Vollgeschoßmaßstabs, wie hier - Anknüpfungspunkt für den beitragsrechtlichen Vorteil die baulich nutzbare Grundstücksfläche ist, muss die konkrete Ausgestaltung der Tiefenbegrenzung zur Abgrenzung der baulich nutzbaren Flächen in den konkreten örtlichen Verhältnissen ihren Widerhall finden OVG LSA, Beschl. v. 30.09.2005-4 L 191/05 -; (Urt. v. 23.08.2001 - 1 L 134/01 - zur Tiefenbegrenzung im Innenbereich; Urt. v. 07.09.2000 - 1 K 14/00-, jeweils zit. nach JURIS). Das ist dann der Fall, wenn die Grundstücke im Gebiet der abzurechnenden öffentlichen Einrichtung, die teilweise im Innenbereich und teilweise im Außenbereich liegen, typischerweise bis zu der gewählten Tiefenbegrenzungslinie im Innenbereich liegen.

Einen sachgerechten Anhaltspunkt dafür, dass eine bauliche Nutzung über eine bestimmte Tiefe hinaus in der Regel nicht stattfindet, stellt die ortsübliche Tiefe der baulichen Nutzung dar. Ortsüblich ist die Bebauungstiefe, die im zu betrachtenden Gebiet üblich i. S. v. normal, geläufig, verbreitet oder in der Mehrzahl der ermittelten Fälle anzutreffen ist (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 10.10.2012 - 1 L 289/11 -, zit. nach JURIS.) Allein die Ermittlung eines Durchschnittswertes wird einer solchen Beurteilung nicht gerecht (vgl. OVG Sachsen, Urt. V. 21.06.2006 - 4 N 574/98 - KStZ 2006, 2012, OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. V. 10.10.2012 a.a.O.), da eine Durchschnittsbildung, bei der aus allen ermittelten Fällen ein Mittelwert gebildet wird, gerade nicht die überwiegend vorkommende und somit die örtlichen Verhältnisse prägende Bebauungstiefe darstellt. Das Erfordernis der Üblichkeit einer Bebauungstiefe setzt vielmehr schon voraus, dass es daneben eine nicht nur geringe Anzahl von Grundstücken mit im Gebiet nicht üblichen Bebauungstiefen geben muss. Daraus folgt, dass für die Annahme der Ortsüblichkeit ausreichend eine zahlenmäßig hinreichend große Gruppe von Grundstücken ist, in der die Grundstücke in etwa die gleiche Bebauungstiefe aufweisen, so dass von einer üblichen Tiefe gesprochen werden kann (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 14.09.2010 - 4 K12/07-, zit. nach JURIS).

Die ortsübliche Tiefe der baulichen Nutzung endet nicht zwingend unmittelbar an der Gebäudekante des letzten Baukörpers, sondern kann, je nach den Umständen, z.B. bei einem Wohnhaus einen angemessenen Hausgarten einschließen. Zum Innenbereich gehören kann danach auch eine sich an das letzte Gebäude noch anschließende Freifläche, die als Garten, Hof oder in ähnlicher Weise bauakzessorisch genutzt wird (OVG LSA, Urteil vom 23.08.2001

- 1 L 134/01 , Beschluss vom 08.09.2006 - 4 L 273/06 -, Beschluss vom 18.08.2009 - 4 M 112/09 -). Ob neben der Fläche zwischen der Straße und der Rückwand der letzten Bebauung auch noch eine weitere Fläche als sogenannte bauakzessorische Nutzung zu berücksichtigen ist, hängt von den konkreten örtlichen Verhältnissen ab (vgl. Blumenkamp in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 8 Rdnr. 1464) Es besteht allerdings im Rahmen der Festsetzung einer Tiefenbegrenzung weder eine zwingende Berücksichtigungspflicht, (vgl. OVG LSA, Beschl. v 08.09.2006 - 4 L 273/06 - im Zusammenhang mit der Inzidentkontrolle einer Satzung nach § 34 Abs 4 BauGB) noch ein Berücksichtigungsverbot (OVG Mecklenburg-Vorpommern Urt. v. 10.10.2012, a.a.O.).

Für die Festsetzung der an diesen Verhältnissen zu orientierenden Tiefenbegrenzung steht dem Ortsgesetzgeber ein normgeberisches Ermessen zu (vgl. OVG LSA, Beschl. V. 30.09.2005- 4 L 191/05 -). Um dieses Ermessen ordnungsgemäß ausüben zu können, muss er die örtlichen Verhältnisse sorgfältig und willkürfrei in allen Bereichen des Verbandsgebietes ermitteln. Das Gericht hat die Ermessensausübung durch den Satzungsgeber hinsichtlich der Auswahl repräsentativer Grundstücke, der Entscheidung zur Berücksichtigung von bauakzessorischen Nutzungen und der vorzunehmenden Gewichtung der jeweiligen Bebauungstiefen nur auf deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Erfordernissen zu überprüfen, darf jedoch keine eigene Entscheidung an die Stelle der zu überprüfenden Ermessensentscheidung setzen. ...

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 12.11.2014 - 9 C 9/13 - Juris, zum Wesen einer Tiefenbegrenzungsregelung im Erschließungsbeitragsrecht bei gleichzeitigem Vorliegen einer Satzung nach § 34 Abs 3 BauGB wie folgt ausgeführt,

"Nicht auszuschließen ist, dass bei einer satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzung die erschlossenen Flächen großzügiger bemessen werden als bei einer jedes Grundstock in den Blick nehmenden Einzelfallentscheidung der Gemeinde oder im Falle des Erlasses einer Klarstellungssatzung. Hierin liegt allerdings kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Die satzungsrechtliche Tiefenbegrenzung muss zur Einhaltung des Vorteilsprinzips und zur Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes an Kriterien für eine möglichst realitätsnahe Abgrenzung der bevorteilten von den nicht mehr bevorteilten Flächen ausgerichtet werden und auf einer sorgfältigen Ermittlung der örtlichen Verhältnisse beruhen (vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 14. September 2010 - 4 K 12/07 - KStZ 2011, 215). Wird die satzungsrechtliche Regelung diesen Anforderungen gerecht, weil sich die Gemeinde bei der Festlegung der Tiefenbegrenzung realitätsgerecht an den in der Gemeinde typischen Grundstücksverhältnissen orientiert hat, ist die gleichwohl mögliche Einbeziehung von Flächen, die bei einer Ermittlung der Reichweite des Erschließungsvorteils durch eine Einzelfallentscheidung oder bei Erlass einer Klarstellungssatzung dem Außenbereich zuzurechnen wären, von der Typisierungsbefugnis der Gemeinde gedeckt (zur Typisierungsbefugnis vgl. VerfGE, Beschluss vom 16 März 2005 - 2 BvL 7/00 - BVerfGE 112, 268 <280> und Urteil vom 5. November 2014 - 1 BvF 3/11 - juris Rn. 66 m. w. N.). Deren Grenzen wären erst überschritten, wenn die aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und Rechtssicherheit zulässige Typisierungsbefugnis zu einer mit den aus ihr erwachsenden Vorteilen nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis stehenden Ungleichheit der Belastung führen würde (BVerfGE, Urteil vom 5. November 2014 a.a.O.). Dafür, dass dies im Falle einer auf einer ordnungsgemäßen Ermittlung der ortsüblichen Grundstücksverhältnisse beruhenden satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzung der Fall wäre, ist nichts ersichtlich. Dies gilt umso mehr, als die Annahme des Oberverwaltungsgerichts, dass bei Vorliegen einer Klarstellungssatzung Hausgärten und sonstige wohnakzessorisch genutzte

Grundstücksflächen stets unberücksichtigt bleiben müssten, Bedenken begegnet. Das Berufungsgericht stützt sich für seine Auffassung auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach der für die Abgrenzung von Innen- und Außenbereich maßgebliche Bauungszusammenhang in aller Regel am letzten Baukörper der Ortslage endet (vgl. Urteil vom 16. September 2010 - BVerwG 4 C 7.10- Buchholz 406.11 § 34 BauGB Nr. 212 Rn. 12 m. w. N.). Dieser Grundsatz, der in erster Linie die Frage betrifft, ob und unter welchen Voraussetzungen unbebaute Grundstücke in Ortsrandlagen noch Teil des Bauungszusammenhangs sind, steht aber nicht der Annahme entgegen, dass die typische wohnakzessorische Nutzung bebauter Grundstücke, insbesondere ein angemessener Hausgarten, noch dem Innenbereich zugeordnet werden kann (Rieger, in Schrödter, BauGB, 7. Aufl. 2006, § 34 Rn. 11; Dürr, in Brügelmann, Kommentar zum BauGB, Bd. 3, Stand Juli 2014, § 34 Rn. 20, Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Bd. 2, Stand Juli 2014, § 34 Rn. 25, Johlen, KStZ 1996 148 <149>, Jäde, in Jäde/Dirnberger/Weiss, BauGB BauNVO., 7. Aufl. 2013, § 34 Rn. 19, OVG Saarlouis, Urteil vom 2. Oktober 1981 - 2 Z2/80 - BRS 38 Nr. 73; OVG Bautzen, Urteil vom 23. Oktober 2000 - 1 D33/00 - NVwZ-RR 2001, 426 <427>; OVG Schleswig, Urteil vom 17. Mai 2001 - 1 K 21/98 - NVwZ-RR 2002, 485 <486> und OVG Magdeburg, Beschluss vom 18. August 2009 - 4 M 112/09 - juris Rn. 6). Hiernach wird bei zutreffender Beurteilung der örtlichen Verhältnisse die typische wohnakzessorische Nutzung regelmäßig noch ganz oder teilweise zum Innenbereich gehören. Damit hängt es aber nicht vom Zufall des Erlasses oder Nichterlasses einer Klarstellungssatzung ab, ob diese Nutzung bei der Frage, wie weit die Erschließungswirkung einer Anbaustraße reicht, Berücksichtigung findet. Der vorliegende Fall verdeutlicht gleichzeitig, dass die Festlegung der Tiefenbegrenzung eine sorgfältige Ermittlung der örtlichen Bauungsverhältnisse durch den Satzungsgeber erfordert und dieser prüfen muss, ob er eine für alle Grundstücke im Gemeindegebiet gleichermaßen geltende Tiefenbegrenzung festlegen kann. Gegebenenfalls sind differenzierende Regelungen bei der konkreten Ausgestaltung der Tiefenbegrenzung notwendig (vgl. auch Richarz KStZ 2006, 1 <9>)

3. Aus dem Vorstehenden folgt, dass in dem hier vorliegenden Fall einer hinter der Tiefenbegrenzung zurückbleibenden Satzung nach § 34 Abs 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB diese grundstücksbezogene und genauere satzungsrechtliche Regelung der stärker typisierenden Tiefenbegrenzung als speziellere Regelung vorgeht. Die von der satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzung ausgehende Vermutung, dass ein innerhalb der Tiefenbegrenzung liegendes Grundstück dem unbeplanten Innenbereich zugehörig und von der Anbaustraße bis zur festgelegten Grenze erschlossen ist, wird durch die Klarstellungssatzung nach Abs 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB widerlegt. Gegen den Vorrang der Klarstellungssatzung in den Fällen der weiterreichenden Tiefenbegrenzung spricht auch nicht, dass eine fehlerhafte Festlegung der Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils durch die Gemeinde einen im gerichtlichen Verfahren stets zu beachtenden Fehler darstellt, die Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit anderen Worten nur deklaratorischen Charakter hat und daher zwar die öffentlichen Planungsträger und sonstige öffentliche Stellen, nicht jedoch die Gerichte bindet (vgl. Urteil vom 22. September 2010 - BVerwG 4 CN 2.10 - BVerwGE 138, 12 Rn. 14 m. w. N.; Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Aufl. 2012, § 17 Rn. 42) Eine danach mögliche Unbeachtlichkeit einer Klarstellungssatzung im Einzelfall lässt deren generellen Vorrang unberührt."

Danach ist die Festlegung einer Tiefenbegrenzung von 50 m zur Abgrenzung der im unbeplanten Innenbereich belegenen (Vorteils-)Fläche vom anschlussbeitragsrechtlich nicht bevorteilten Außenbereich durch die Gemeinde Biederitz rechtlich nicht zu beanstanden.

Zunächst ist zu konstatieren, dass die Anzahl der in das Gutachten einbezogenen Grundstücke in Anbetracht der konkreten örtlichen Verhältnisse ausreichend ist (vgl. dazu OVG Greifswald, U. v. 20.09.2016 - 1 K 19/12 -, juris).

Die ausgewählten Grundstücke sind zudem repräsentativ. Das Gericht weist jedoch darauf hin, dass die auch durch die Rechtsprechung eröffnete Möglichkeit einer Körperschaft, sich bei dieser Betrachtung auf repräsentative Ortslagen (hier Straßen) zu beschränken, voraussetzt, dass die gesamte Ortslage Abbild anderer Orte sein muss. Dies betrifft sowohl die Tiefe der baulichen Nutzungen als auch die Anzahl der vergleichbaren Grundstücke. Insbesondere ist zu verhindern, dass lediglich einzelne Grundstücke - in gleichen oder verschiedenen Ortslagen - betrachtet und bei der Ermittlung der baulichen Nutzbarkeit berücksichtigt werden und dabei ihre Gesamthäufigkeit außer Betracht gelassen wird. Ein solches Vorgehen führt bei der „Gruppenbildung“ zu einem verzerrten Bild. Ungeachtet dessen, dass das Gericht an die im Gutachten ausgewiesene Tiefe der baulichen Nutzungen nicht gebunden ist, steht die danach ermittelte Tiefe von 35 m der Rechtmäßigkeit von § 4 Abs. 3 Ziffer 4 lit. b) AS 03 deshalb nicht entgegen, weil das Gutachten wohnakzessorische Nutzungen unberücksichtigt lässt, da diese lediglich bei 26% der aller berücksichtigten Grundstücke festzustellen waren. Wie bereits zuvor dargestellt, steht jedoch der jeweiligen Körperschaft bei der Ermittlung der Tiefe der baulichen Nutzungen ein weiter Spielraum zur Seite. Dieser erlaubt es insbesondere auch, wohnakzessorische Nutzungen zu berücksichtigen. Zwar erschließt sich dem Gericht nicht, welche Nutzungen das Gutachten als wohnakzessorisch ansieht, wenn es davon spricht, diese seien lediglich auf 26% der betrachteten Grundstücke festzustellen. Nach den vorliegenden Unterlagen sowie den dem Gericht im Übrigen zugänglichen Erkenntnismöglichkeiten schließen sich bei einer Vielzahl der in die Betrachtung einbezogenen Grundstücke der Bebauung Hausgärten, die eine wohnakzessorische Nutzung darstellen, an. Der bauplanungsrechtliche Außenbereich nach § 35 BauGB beginnt dann nicht bereits nach der letzten Bebauung. Die rechtlich mögliche Einbeziehung von auch der Bebauung nachfolgenden wohnakzessorischen Nutzungen bei der Abgrenzung des Innen- vom Außenbereich findet nicht zuletzt seine Rechtfertigung in der baulichen Nutzung und beitragsrechtlichen Veranlagung von Innenbereichsgrundstücken (so bereits VG Magdeburg, U. v. 11.04.2013 - 9 A 158/11 MD -, juris).

Wären diese Nutzungen berücksichtigt worden, ergäbe sich eine um mindestens 10 m tiefere bauliche Nutzung, weshalb es jedenfalls als vertretbar anzusehen ist, die Tiefe der baulichen Nutzungen bei 50 m festzulegen. Die Vertretbarkeit ist vorliegend in zweierlei Hinsicht Maßstab der Rechtmäßigkeitskontrolle durch das Gericht.

Einerseits würde sich selbst bei einer nach der Gruppenbildung ermittelten Tiefe von 45 m eine Tiefe von 50 m noch in einem rechtlich nicht zu beanstandenden "Korridor" bewegen. Andererseits verkennt der Beklagte, dass es nicht um die Festlegung einer Tiefenbegrenzung in seiner Abgabensatzung geht, sondern um die Überprüfung der Satzung einer anderen Körperschaft. Zwar ist es einer Körperschaft, der die Aufgabe der Abwasserbeseitigung von einer anderen Körperschaft übertragen wurde, unbenommen, sich auf die Unwirksamkeit von deren Satzungsrechts zu berufen. Betrifft dies jedoch eine Regelung bei der der übertragenden Körperschaft ein (gerichtlich) nur begrenzt überprüfbarer Spielraum zur Seite steht, kann die nun die Aufgabe erledigende Körperschaft ihr Ermessen nicht an deren Stelle setzen. Nicht zuletzt die vom Bundesverfassungsgericht (B. v. 05.03.2013 - 1 BvR 2457/08 -, juris) dem Rechtsstaatsprinzip (Art 20 Abs. 3 GG) entnommenen Grundsätze der Belastungsklarheit und - vorhersehbarkeit fordern dies, weil ansonsten für den Bürger noch schwerer erkennbar wäre, bis wann ein Beitrag für die Gewährung der Vorteilslage erhoben werden kann.

Insoweit weist das Gericht abschließend darauf hin, dass für die Feststellung der ortsüblichen Tiefe baulicher Nutzungen eine Gruppenbildung - wie im Urteil vom 11.04.2013 aufgezeigt - erforderlich ist. Neuere Tendenzen in der Rechtsprechung, wonach, ausgehend von der Gruppe der tiefsten Grundstücke die Gruppen solange reduziert werden, bis eine ausreichend große Anzahl von Grundstücken verbleibt, werden diesen Anforderungen nicht gerecht. Denn es ist zum Beispiel nicht von einer üblichen baulichen Nutzbarkeit bis zu einer Tiefe von 45 m allein deshalb auszugehen, weil die nach Abzug der Gruppen so verbleibenden Grundstücke mehr als 50% ausmachen. Diese Betrachtung vernachlässigt, dass in den 50% derart viele Gruppen enthalten sein können, die für sich genommen bereits die Üblichkeit bestimmen.

Ist für das klägerische Grundstück gemäß § 6 Abs. 6 Satz 2 KAG LSA die sachliche Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten der AS 03 entstanden, war zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung auf den Beklagten zum 01.01.2012 hinsichtlich des Grundstücks der Klägerin bereits Festsetzungsverjährung nach §§ 13 Abs 1 Ziffer 4 lit. b) KAG LSA, 169 ff. AO eingetreten. Der Beitragsanspruch ist damit erloschen (§ 47 AO), zumal andere Gründe, die dem Entstehen der sachlichen Beitragspflicht hätten entgegenstehen können, weder geltend gemacht wurden, noch ersichtlich sind.

2. Nur wenn die sachliche Beitragspflicht vor der Aufgabenübertragung noch nicht entstanden war, kann der neue Aufgabenträger überhaupt Anschlussbeiträge nach seinem Satzungsrecht erheben. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Nach § 9 Abs 1 Satz 3 GKG LSA geht mit dem Beitritt u.a. das Recht auf den Zweckverband über, die übertragene Aufgabe zu erfüllen und die dazu notwendigen Satzungen zu erlassen. Mit dem Wirksamwerden des Beitritts gilt damit auch für das Gebiet der beigetretenen Gemeinde das Satzungsrecht des Zweckverbandes (so auch VG Magdeburg, U. v. 18.11.2015 - 9 A 117/14 MD - juris); einer sog. Erstreckungssatzung auf dieses Gebiet bedarf es, anders als bei der Eingliederung von Gemeinden in das Gebiet von Verbandsmitgliedern, nicht (vgl. dazu VG Weimar, U. v. 19.09.2002 - 3 K 4276/99.We -, juris, m. w. N.)

Der Übergang von Aufgaben hat jedoch Auswirkungen lediglich auf künftig entstehende Rechte und Pflichten. Ein gesetzlicher Übergang auch der in der Vergangenheit begründeten und im Zeitpunkt der Aufgabenübertragung lediglich noch nicht realisierten Ansprüche lässt sich § 9 GKG LSA nicht entnehmen. Die in der Vergangenheit durch die Gemeinde selbst vorgenommene Aufgabenerfüllung kann im Nachhinein nur bedingt dem Zweckverband zugerechnet werden, er ist nicht ihr Rechtsnachfolger. Soweit aus dieser Zeit noch Rechtsverhältnisse abzuwickeln sind, bleibt die Gemeinde zuständig (so auch HessVGH, U. v. 25.02.1985 - V OE 41/82 -, DÖV 1986, S. 157 f.), wobei nach Auffassung der Kammer ein abzuwickelndes Rechtsverhältnis nur dann vorliegt, wenn bis zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung eine sachliche Beitragspflicht bereits entstanden war.

Ist die sachliche Beitragspflicht für das klägerische Grundstück bereits unter der Geltung der AS 03 entstanden und festsetzungsverjährt, kann der Beklagte die Rechtmäßigkeit des hier streitigen Bescheides, abweichend davon nicht erfolgreich darauf stützen, dass in den Fällen einer Aufgabenübertragung und der Einbindung der ehemaligen gemeindlichen Einrichtung/ der ehemaligen gemeindlichen (technischen) Anlagen ein Anschlussbeitrag erneut entsteht. Diese Frage erlangt vorliegend überhaupt nur deshalb Bedeutung, weil es sich bei einem (schlichten) Aufgabenübergang - anders als bei § 85 Abs. 4 Satz 1 WG LSA - nicht um einen Fall der Gesamt- oder Sonderrechtsnachfolge handelt. Aber auch bei der Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf einen anderen

Rechtsträger, verbunden mit der Übertragung des bislang der Abwasserbeseitigung dienenden und in der Form einer öffentlichen Einrichtung zusammengefassten Vermögens, steht eine bereits entstandene sachliche Beitragspflicht der (erneuten) Erhebung eines Anschlussbeitrages entgegen. Dies folgt bereits aus dem Wesen eines Beitrages, der bundesverfassungsrechtlich nur die einmalige Beteiligung eines Abgabepflichtigen an einer für ihn - zu dem maßgeblichen Beurteilungszeitraum - vorteilhaften Maßnahme zulässt. Anders gewendet: Ist ein Beitragsschuldverhältnis zu einem vom Gesetz bestimmten Zeitpunkt (§ 6 Abs. 6 Satz 2 KAG LSA) voll ausgebildet, mithin die sachliche Beitragspflicht entstanden, ist ohne abweichende gesetzliche Regelung das erneute Entstehen eines (weiteren) Beitragsschuldverhältnisses ausgeschlossen.

Zwar handelt es sich bei einem Anschlussbeitrag um eine Gegenleistung des Grundstückseigentümers für die dauerhafte Inanspruchnahmefähigkeit einer (der) öffentlichen Einrichtung. Dies sagt jedoch nichts darüber aus, welche Folgen ein Einrichtungswechsel für eine (erneute) Beitragserhebung hat. Vielmehr ist im Beitragsrecht wegen der "Dauerhaftigkeit" der Inanspruchnahme auf einen konkreten Zeitpunkt zur Bestimmung der Höhe der Gegenleistung abzustellen. Dies ist nicht zuletzt deshalb erforderlich, um eine Beitragsfestsetzung überhaupt zu ermöglichen.

Dieser Zeitpunkt ist derjenige des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht § 6 Abs. 6 Satz 2 KAG LSA. Handelt es sich dabei um den Zeitpunkt, in dem das Beitragsschuldverhältnis voll ausgebildet ist, muss auch auf alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden tatsächlichen und rechtlichen Aspekte abgestellt werden. Insofern ist auch auf die öffentliche Einrichtung abzustellen, durch die dem Grundstück im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA Vorteile vermittelt werden. Welches Schicksal diese Einrichtung nach dem Entstehen der sachlichen Beitragspflicht nimmt, ist ebenso irrelevant, wie die Änderung anderer Umstände, die Einfluss auf das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht hatten. Daraus folgt selbstredend auch, dass ein Beitrag streng einrichtungsbezogen ist. Die Frage, ob ein „Einrichtungswechsel“ zum Entstehen eines (neuen) Beitrages führt, ist jedoch nicht aus der Sicht der öffentlichen Einrichtung, sondern aus grundstücksbezogener Sicht deshalb zu beantworten, weil der Beitrag, um dessen (erneute) Entstehung es geht, sich zwar aus der Inanspruchnahmefähigkeit einer öffentlichen Einrichtung ableitet, seine Legitimation jedoch in der Bevorteilung des Grundstücks findet. Deshalb wird der Grundsatz der Einmaligkeit der Beitragserhebung nicht von der öffentlichen Einrichtung, sondern vom bevorteilten Grundstück geprägt.

Mit dem Entstehen der sachlichen Beitragspflicht ist das Grundstück (herstellungs)beitragsrechtlich verbraucht. Ein Herstellungsbeitrag kann dann auch nach einer Aufgabenübertragung - und der damit einhergehenden Einbindung der ehemaligen gemeindlichen Einrichtung/ der ehemaligen gemeindlichen (technischen) Anlagen - nicht noch einmal entstehen, da das Beitragsschuldverhältnis hinsichtlich seiner Entstehung bereits voll ausgebildet ist. Der so entstandene Beitrag ruht als öffentliche Last - unveränderbar - auf dem Grundstück (§ 6 Abs 9 KAG LSA). Dass die nach der Aufgabenübertragung in einer (einheitlichen) öffentlichen Einrichtung gebundenen Grundstücke, für die bereits die sachliche Beitragspflicht entstanden war, ggf. zu unterschiedlichen Beiträgen herangezogen wurden, ist mithin allein dem (unveränderbaren) Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht geschuldet, zumal für die bereits durch die ehemalige öffentliche Einrichtung bevorteilten Grundstücke unter einem neuen Einrichtungsträger kein anderer bzw. weiterer Vorteil entsteht.

Dagegen kann der Beklagte auch nicht erfolgreich auf die von Ihm in seinem Widerspruchsbescheid zitierte Rechtsprechung verweisen. Denn die insoweit in Bezug

genommene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Halle (B. v. 26.03.2008 - 4 B 521/07 -) verweist auf die Rechtsprechung des BayVGH (B. v. 15.09.1992 - 23 CS 92.1605 -, juris) bei der unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (U. v. 07.04.1989- 8 C 83/87 -, juris) ausdrücklich ausgeführt ist, dass eine bereits entstandene sachliche Beitragspflicht unabänderbar ist, ohne dass sich das Gericht mit der hier beachtlichen Sonderkonstellation des Wechsels der Einrichtung/des Einrichtungsträgers auseinandersetzt. Gleiches gilt für die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (B. v. 22.03.2007 10 BN 5/06 -, juris). Darin hat das Gericht lediglich betont, dass der Gleichheitssatz und das Äquivalenzprinzip aus bundesrechtlicher Sicht auch bei einem Aufgabenübergang ohne Gesamt- oder Sonderrechtsnachfolge zu beachten sind. Die hier beachtliche Frage, ob ein Wechsel des Einrichtungsträgers überhaupt neue Beitragspflichten auslöst, hat es wegen der Zuordnung zum nicht reversiblen Landesrecht (dort BayVGH, U. v. 29.06.2006 - 23 N 05.3090 - juris) unbeantwortet gelassen.

Aus diesen Gründen ist es unerheblich, ob der Beklagte über wirksames Abgabenrecht zur Erhebung von Anschlussbeiträgen verfügt. Entscheidungserheblich kommt es auch nicht darauf an, ob die ab dem 24.12.2014 geltenden Regelungen in §§ 13 b, 18 Abs 2 KAG LSA verfassungskonform sind (so Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, U. v. 24.01.2017 - LVG 1/16 -, juris), weshalb auch eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht ausscheidet.

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zu

Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem
Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg,
einzulegen.

Haack Elias Delau